

Die weiterentwickelte Assistierte Ausbildung- „AsA flex“ – Informationen der Bundesagentur für Arbeit zur Umsetzung

Mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung wurde die zunächst befristete Assistierte Ausbildung (AsA) am 29. Mai 2020 dauerhaft in das SGB III übernommen. Um die Komplexität bei den Jugendlicheninstrumenten zu reduzieren und Doppelstrukturen zu vermeiden, wurden die ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) und die Assistierte Ausbildung nach § 130 SGB III (AsA alt) zu einem Instrument vereinheitlicht, in dem alle Angebote aus abH und AsA (alt) weiterhin angeboten werden. Die Zielgruppe wurde erweitert, die bisherige Begrenzung auf Lernbeeinträchtigte und sozial Benachteiligte aufgegeben.

Das neue Instrument der AsA nach §§ 74 - 75a SGB III steht ab Frühjahr 2021 mit der Vorphase und ab Herbst 2021 mit der begleitenden Phase als Unterstützungsleistung für junge Menschen und (deren) Ausbildungsbetriebe zur Verfügung.

Der Einkauf der Maßnahmen der AsA erfolgt über das Vergaberecht. Bis zum 21.09.2020 meldeten die Agenturen für Arbeit und gemeinsamen Einrichtungen ihre Bedarfe für die weiterentwickelte AsA an die Regionalen Einkaufszentren (REZ). Die Bestellunterlagen zu AsA werden am 22. Oktober 2020 veröffentlicht.

In die Weiterentwicklung der AsA sind Erkenntnisse aus intensiven Austauschen mit relevanten Netzwerkpartnern am Übergang Schule in den Beruf, insbesondere auch Bildungsanbietern, sowie zahlreiche Rückmeldungen von Praktikern eingeflossen. Zudem wurden aktuelle Feststellungen der Prüfinstanzen sowie die wissenschaftlichen Erkenntnisse der HdBA berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund aktueller Diskussionen und Veröffentlichungen zur geplanten Umsetzung der AsA möchte die Bundesagentur für Arbeit (BA) Transparenz herstellen, Klarstellungen zur inhaltlichen Ausgestaltung und geplanten Umsetzung geben, Diskussionsaspekte aufgreifen und Unsicherheiten nehmen.

Weiterentwicklung AsA flex - Handlungsleitende Grundsätze

Individuelle Unterstützungsbedarfe - Heterogenität der Zielgruppe

Ziel der AsA ist es, jungen Menschen bei der Aufnahme und der Hinführung auf den erfolgreichen Berufsabschluss Unterstützungsleistung anzubieten. Die Unterstützungsleistung orientiert sich dabei am individuellen Bedarf des jungen Menschen. So kann für einen Teil der Zielgruppe die Förderung bereits in der Vorphase beginnen, bis zum Ende der Ausbildung dauern und ggf. eine Nachbetreuung beinhalten. Andererseits können junge Menschen mit AsA auch mit kürzeren Dauern gefördert werden, wenn sie ihre betriebliche Ausbildung auch ohne eine weitere Unterstützung mit AsA erfolgreich fortsetzen und beenden können. Auch der individuelle und zeitliche Bedarf innerhalb der jeweiligen Unterstützungselemente (Stabilisierung der beruflichen Ausbildung bzw. Stütz- und Förderunterricht) kann jeweils ganz unterschiedlich ausgeprägt sein.

Durchgängige Betreuung

Ein weiteres zentrales Element der AsA ist die Unterstützung des jungen Menschen vor und während der Berufsausbildung bei demselben Maßnahmeträger, verbunden mit dem Anspruch, ihnen über den gesamten Verlauf der Maßnahme eine feste Bezugsperson zur Verfügung zu stellen. § 74 Abs.4 Satz 2 greift diesen Aspekt auf und benennt als Bezugsperson dabei die Ausbildungsbegleiterin bzw. den Ausbildungsbegleiter.

Transparenz und Wirtschaftlichkeit

Des Weiteren hat die BA eine wirtschaftliche Auslastung der Maßnahme sicherzustellen und die notwendige Transparenz darüber herzustellen, welche Unterstützungsleistungen der junge Mensch erfährt.

Weiterentwicklung AsA flex - Neuregelungen und vertragliche Ausgestaltung

Die Vergabe von AsA erfolgt wettbewerblich und ist als Rahmenvertrag ausgestaltet. Die Vertragslaufzeit beträgt drei Jahre und kann sich einmalig um zwei weitere Jahre verlängern, ggf. zuzüglich zweier vorgeschalteter optionaler Vorphasen. Damit ist eine kontinuierliche Betreuung und bei gutem Maßnahmeerfolg eine langfristige vertragliche Beziehung möglich.

Regelungen in der Vorphase

In der Vorphase der AsA werden weiterhin Teilnehmerplätze eingekauft und abgerechnet. Die Maßnahmeträger erhalten mindestens 70% der jeweiligen eingekauften Gesamtplatzzahl auslastungsunabhängig vergütet. Der Maßnahmeträger erhält eine monatliche gleichbleibende Abschlagszahlung, die sich aus der anteiligen monatlichen Mindestabnahmemenge berechnet.

Regelungen in der ausbildungsbegleitenden Phase - Einkauf von Stundenkontingenten

Eine Zuweisung und Nachbesetzung in der ausbildungsbegleitenden Phase ist nicht mehr an den Ausbildungsjahrgang gebunden (Kohortenansatz), sondern künftig jederzeit möglich. Unterstützungsbedarfe entstehen oftmals erst im späteren Ausbildungsverlauf und müssen nicht zwingend und/oder gleichbleibend bis zum Ausbildungsende fortbestehen. Diese Flexibilität der Zuweisung hat sich aus der Perspektive der Jugendlichen schon in den ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH), die in AsA flexibel aufgehen, bewährt.

Um diese Flexibilität abbilden und sicherstellen zu können, wird in der neuen AsA für drei Jahre ein Bedarf an Betreuungs- und Zeitstunden, der in einem Kontingent ausgewiesen wird, eingekauft. Aus diesem Stundenkontingent kann auf Grundlage der individuellen Bedarfe flexibel und zu jeder Zeit im Maßnahmeverlauf die Leistung bedarfsgerecht abgerufen werden. Das bedeutet, dass in der begleitenden Phase der Monatspreis je Platz auf einen Preis pro Stunde umgestellt wird.

Die Maßnahmeträger erhalten bezogen auf die gesamte Laufzeit der begleitenden Phase eine Vergütung von mindestens 70% des Gesamtstundenkontingents (= Mindestabnahmemenge/ Mindeststundenkontingent). Nicht abgerufene Stundenkontingente über dem Mindeststundenkontingent eines Jahres können in das Folgejahr übertragen werden.

Handlungsleitend für diese vertragliche Weiterentwicklung war die Prämisse, bei der begleitenden Phase die größtmögliche Flexibilität sicherzustellen. Dabei wurden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Unterschiedliche ggf. auch im Maßnahmeverlauf wechselnde individuelle Bedarfe der Teilnehmenden
- heterogene Zielgruppe mit Bedarf an unterschiedlichen Unterstützungselementen (Stütz- und Förderunterricht, Stabilisierung der betrieblichen Ausbildung)
- unterschiedliche Förderdauern, mit der Möglichkeit die Teilnahme bis zu sechs Monaten auszusetzen
- politischer Wunsch nach mehr Transparenz zur Nutzung der Unterstützungselemente
- Wunsch der Träger nach Zeitkontingenten
- kritische Rückmeldungen der Prüfinstanzen zu unbesetzten Maßnahmeplätzen und nicht durchgeführten Stunden bei AsA nach § 130 SGB III.

Im Rahmen der Maßnahmen zur ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung (Coaching) im Rahmen der §§ 16e und 16i SGB II wurde der Einkauf von Stundenkontingenten erstmals eingeführt, um den hohen Ansprüchen an die Flexibilität der Maßnahmen hinsichtlich der Teilnehmerzahlen, des Teilnehmerumfangs und der inhaltlichen Ausgestaltung gerecht zu werden. Bei der Ausgestaltung der Vergabeunterlage wurden sowohl Interessen der Bildungsanbieter z. B. hinsichtlich einer Planungssicherheit als auch die Anliegen der Jobcenter, die eingekauften Stundenkontingente bedarfsgerecht einzusetzen, berücksichtigt. Auf jede der Ausschreibungen sind durchschnittlich 7,5 Angebote eingegangen (bei der zentralen Vergabeunterlage 7,7), so dass von einem hohen Interesse der Träger an der Durchführung der Maßnahmen ausgegangen werden kann. Der durchschnittliche Kostensatz für die Coachingmaßnahmen weist keine Auffälligkeiten auf.

Vergütung

Am Ende eines einjährigen Abrechnungszeitraums erhält der Maßnahmeträger eine Ausgleichszahlung, sofern der tatsächliche Abruf über der Mindestabnahmemenge bezogen auf den Abrechnungszeitraum von einem Jahr liegt.

Diese vertragliche Ausgestaltung (Mindestabnahmemenge über einen Abrechnungszeitraum von einem Jahr und flexibles monatliches Stundenkontingent) trifft eine interessensgerechte Risikoverteilung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer für den Fall, dass eingekaufte Leistungen nicht abgerufen werden können und kann vom Auftragnehmer in die Angebotspreise einkalkuliert werden. Die konkrete Ausgestaltung ergibt sich aus den Vertragsbedingungen und wird dort transparent und kalkulierbar beschrieben. Sie stärkt die Träger in ihrer Eigenverantwortung bzgl. des Einsatzes ihres Personal bzw. ihrer Ressourcen.

Weiterentwicklung AsA flex- Durchgängige Betreuung

Vorphase - begleitende Phase bei demselben Maßnahmeträger

Die weiterentwickelte AsA flex gliedert sich – wie zuvor auch AsA nach §130 SGB III- in zwei Phasen: eine optionale Vorphase und eine begleitende Phase, die den Kern der AsA darstellt und daher obligatorisch ist.

Damit können junge Menschen mit AsA als einem durchgängigen vor und während der Berufsausbildung zur Verfügung stehenden Förderinstrument bei demselben Maßnahmeträger unterstützt werden. In der Vorphase findet dabei idealerweise das Matching zwischen der/dem Teilnehmenden und dem Ausbildungsbetrieb statt bzw. soll der Übergang in eine betriebliche Ausbildung sichergestellt werden.

Durchgängige Betreuung durch feste Bezugsperson

Als feste - nunmehr auch gesetzlich verankerte Bezugsperson - steht den Teilnehmenden für die gesamte Förderdauer eine Ausbildungsbegleiterin/ ein Ausbildungsbegleiter beim Maßnahmeträger zur Verfügung. Diese/ dieser ist sowohl Bezugsperson für die Teilnehmenden als auch Ansprechpartner und Kontaktperson für die Betriebe. Auch die Koordination aller an der Assistierte Ausbildung beteiligten Akteure obliegt der Ausbildungsbegleitung.

Ändern sich die Unterstützungsbedarfe eines jungen Menschen im Förderzeitraum, bspw. in Folge einer persönlichen Not- oder Ausnahmesituation ist ein intensiver Austausch zwischen den Ausbildungsbegleitern und den Sozialpädagogen sicherzustellen. Die individuellen Unterstützungsbedarfe und der Förderschwerpunkt sind ggf. kurzfristig neu anzupassen und mit der Agentur für Arbeit bzw. der gemeinsamen Einrichtung abzustimmen.

Kontinuität der Bezugspersonen

Um die Kontinuität der Bezugspersonen sicherzustellen, ist sowohl beim ausbildungsbegleitenden Personal als auch bei den sozialpädagogischen Fachkräften in den Vergabeunterlagen festgelegt, dass diese vom Maßnahmeträger fest anzustellen sind. Bei den Ausbildungsbegleiterinnen/Ausbildungsbegleitern, die die Teilnehmenden durchgehend betreuen, werden entweder die Qualifikation als Meister*in; Techniker*in oder Fachwirt*in mit Ausbildereignungsprüfung und vertiefter Berufserfahrungen mit jungen Menschen gefordert oder ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/-arbeit bzw. soziale Arbeit, Heil- oder Rehabilitations- oder Sonderpädagogik oder vergleichbare Studienabschlüsse.

Ein Personalschlüssel für die jeweiligen Professionen (Ausbildungsbegleitung, Sozialpädagoge/ Sozialpädagogin, Lehrkraft) ist nur in der Vorphase festgelegt, in der begleitenden Phase bemisst sich der Personaleinsatz nach den erforderlichen Zeitstundenkontingenten auf Grundlage der Unterstützungsbedarfe der Teilnehmenden. Es wird dabei kein fester Personalschlüssel vorgegeben. Gleichwohl ist geregelt, dass die Unterstützung durch die Sozialpädagogin/ den Sozialpädagogen bzw. auch eine Unterrichtsstunde für Stütz- und Förderunterricht mit bis zu acht Teilnehmenden durchgeführt werden kann. Die Unterstützung durch die Ausbildungsbegleitung erfolgt individuell auf den Einzelfall bezogen.

Aufgrund der Maßnahmespezifika ist AsA als Präsenzmaßnahme zu verstehen, gleichwohl umfasst die Betreuungsleistung jegliche betreuende und begleitende Leistung durch die Ausbildungs-

begleitung oder die sozialpädagogische Betreuung, die den jungen Menschen betrifft. Das entsprechende Unterstützungselement wird vergütet und mindert das Gesamtstundenkontingent der Gesamtmaßnahme. Zur Transparenz der Abrechnung ist die Unterstützungsleistung vom Maßnahmeträger entsprechend zu dokumentieren.

Erhalten Teilnehmende erst am Ende der Maßnahmelaufzeit ein Förderangebot, das die gesamte betriebliche Ausbildungszeit umfasst, kann es zu einem Wechsel des Maßnahmeträger kommen, wenn der Maßnahmeträger bei einer neu ausgeschriebenen bzw. einer sich anschließenden AsA nicht den Zuschlag erhält. Um die Teilnehmenden bei dem Wechsel der Bezugspersonen gut vorzubereiten, sind Übergaberegelungen in den Vergabeunterlagen festgelegt, die einen möglichst reibungslosen Übergang ermöglichen sollen.

Fazit

Mit der Ausgestaltung schafft die BA den Rahmen für ein an den Bedarfen der jungen Menschen ausgerichtetes flexibles Instrument. Für alle Beteiligten, insbesondere Träger, werden Regelungen geschaffen, die Handlungssicherheit herstellen, aber dennoch die Eigenverantwortung und Flexibilität der Träger hinsichtlich des Einsatzes von Personal und Ressourcen betonen.